

sammlung beantrage." Die beiderseitigen Deputationen haben sich vereinigt, daß es zwar, um die so wünschenswerthe neue Einrichtung der Oberlausitzer Provinzial-Verfassung nicht länger zu verzögern, bei dieser Modification bewenden, gleichzeitig aber in der Schrift ausgesprochen werden möge: „Wie die Ständeversammlung hierbei voraussetze, es werde die hohe Staatsregierung bei Ratification des Oberlausitzer Vertrags die sichere Erwartung aussprechen, daß die Lausitzer Provinzial-Verfassung, wenn künftig eine erblandische verbesserte Kreis-Repräsentation eintrete, mit letzterer in möglichsten Einklang gebracht werde."

Abg. Art: Die 2. Kammer hat früher den Beschluß gefaßt, auf Vorlegung des Provinzialstatuts anzutragen; die 1. Kammer aber dessen Vorlegung bloß zum Behufe der Kenntnißnahme gewünscht, jetzt schlägt man vor, letzterer beizutreten, weil zur Erfüllung des Antrags der zweiten Kammer die Zeit zu kurz sei. Dieser Grund erscheint mir nicht genügend, ich halte die Sache für wichtig genug, um sich durch die Zeit von deren genauen Beurtheilung nicht abhalten zu lassen. Auch weiß ich nicht, was die bloße Kenntnißnahme bezwecken soll; diese würde auch auf anderem Wege zu erlangen sein.

Vizepräsident D. Haase: Früher hat die zweite Kammer hauptsächlich im Auge gehabt, daß bei den Oberlausitzer Provinzialständen der dritte Stand mit repräsentirt werden möge; die Staatsregierung hat aber erklärt, daß eine Repräsentation der Art hergestellt werden werde, und es wird nun völlig genügen, wenn das Provinzial-Statut zur Kenntnißnahme vorgelegt wird, da der Zweck der 2. Kammer erreicht ist.

Staatsminister v. Beschau: In Bezug auf die Repräsentation wird der Zweck der 2. Kammer allerdings künftig erreicht werden, was aber den von der Zeit hergenommenen Grund bei der Vereinigungsdeputation anlangt, so ist er nicht unrichtig, denn diese drängt allerdings. Das Statut steht im engen Zusammenhange mit dem Vertrage; mit ersterem muß letzteres ratificirt werden, und wenn die Verhandlung darüber noch länger dauern sollte, so ist wohl zu fürchten, daß bei diesem Landtage die ganze Angelegenheit nicht zu Stande kommen wird.

Das Präsidium stellte nun die Frage: Tritt die Kammer dem Beschlusse der 1. Kammer und dem Gutachten der Deputation bei? sie wird von 50 Stimmen bejaht, von 8 dagegen verneint.

2) Ueber §. 55. haben sich die beiderseitigen Deputationen nicht vereinigen können, und es soll daher jeder Kammer vorbehalten bleiben, ihre abweichenden Ansichten in der Schrift der Regierung besonders vorzulegen.

Es entsteht nun der Zweifel, ob über diese Bemerkung noch besonders abzustimmen und deshalb eine Frage an die Kammer zu richten sei.

Abg. Ktenstädt ist der Meinung, daß eine Fragstellung nicht anwendbar, da ein Gutachten der Deputation, worauf solche gerichtet werden könne, nicht vorliege, vielmehr jede Kammer bei dem stehen bleibe, was sie beschlossen habe.

Abg. Roux erachtet dagegen unter Beziehung auf §. 129. der Landtagsord. die Stellung einer Frage für nothwendig, weil ein Resultat der Verhandlung der vereinigten Deputation vorliege, näm-

lich die Erklärung, daß eine Veränderung nicht zu Stande gekommen sei, und daher jede Kammer ihre Meinung besonders in der Schrift darstellen solle.

Das Präsidium richtet hierauf an die Kammer die Frage: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei, und bleibt bei ihrem frühern Beschlusse stehen? Diese Frage beantworten 48 Stimmen mit Ja! 10 dagegen mit Nein!

3) Bei §. 57. und 58. haben sich die beiderseitigen Deputationen für den ersten Abschnitt des §. 58. zu dem Vorschlage vereinigt, daß es nach den Worten: „beseitigt werden kann" heißen soll: „so ist der Staatsgerichtshof die durch Compromiß im voraus festgesetzte Behörde, jedoch bleibt beiden Parteien nachgelassen, auf eine andere Behörde und zwar das Oberappellationsgericht zu compromittiren. Auch bleibt den allgemeinen Ständen das Recht der Intervention vorbehalten, wo die Regierung, die Oberlausitzer und die allgemeinen Stände einander gegenüber stehen. Es sollen auch von einer jeden solchen Differenz die allgemeinen Stände in Kenntniß gesetzt werden." — Dagegen sollen nun die Worte in dem ersten Abschnitte des §. „so steht die diesfallige Entscheidung etc. — bis — statt findet" wegfallen, und es rath zugleich die Deputation an, nunmehr den §. 57. unverändert stehen zu lassen.

Abg. Art: Ich kann diese Abänderung nicht genügend finden, es ist immer die Bestimmung stehen geblieben, daß die Oberlausitz auf den Staatsgerichtshof sich berufen kann, wenn über Auslegung des Vertrags, oder Verletzung desselben Zweifel entsteht; nach §. 153. der Verfassungsurkunde ist aber die Competenz des Staatsgerichtshofs genau begrenzt; es soll demselben bloß, wenn über Auslegung der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, die Entscheidung zustehen, keinesweges aber selbiger für eine einzelne Provinz als oberstes Gericht angesehen, und dieser dadurch zugleich dasselbe Recht, wie dem ganzen Lande, wie einem eignen Staate, zugestanden werden. Wenn übrigens in §. 57. festgesetzt ist, daß insofern die Verletzung des Vertrags in Frage komme, das §. 140. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren eintreten soll, so kann ich für Beibehaltung dieses Satzes nicht stimmen, da unter den in jenem §. 140. erwähnten Ständen jeden Falls nur die allgemeinen Stände des ganzen Landes zu verstehen sind.

Abg. Eisenstuck: Die 2. Kammer hat dem §. 58. deshalb anfänglich nicht beipflichten können, weil darinnen dem Staatsgerichtshofe allein die Entscheidung vorbehalten wurde, derselbe aber bloß über die Punkte entscheiden kann, welche ihm nach der Verfassungsurkunde ausdrücklich zugewiesen werden. Wäre nun der Vertrag so geblieben, wie er vorgelegt, so würde auch bei dem frühern Beschlusse zu beharren gewesen sein, allein wie er nunmehr abgeändert worden, scheint es zulässig, zu erklären, daß der Staatsgerichtshof als ein compromissarisches Gericht angesehen werden kann. Auch ist noch der Umstand ins Auge zu fassen gewesen, daß die Provinzialstände mit den Ständen des Landes in Conflict kommen können, und man hat, weil immer die Ansicht feststehen wird, daß das Oberappellationsgericht das wichtigste Gericht ist, für angemessen gehalten, in dergleichen Fällen die Oberlausitz nicht an ein compromissarisches Gericht,